

Landratsamt Schwäbisch Hall

MERKBLATT

Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG)

Ein/e deutsche/r Staatsangehörige/r verliert seine/ihre Staatsangehörigkeit gem. § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), wenn er/sie auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nur dann nicht verloren, wenn eine deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt hat (sog. Beibehaltungsgenehmigung).

Eine Ausnahme gilt für Deutsche, die sich in einem EU-Mitgliedsstaat oder in der Schweiz einbürgern lassen: In diesen Fällen geht die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren, eine Beibehaltungsgenehmigung ist daher nicht erforderlich (Rechtslage ab dem 28.08.2007).

Ansonsten ist die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung möglich, wenn

- nachvollziehbare Gründe vorliegen, aus denen der angestrebte Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit konkret von Vorteil ist und
- fortbestehende Bindungen an Deutschland bestehen, die das Nebeneinander zweier Staatsangehörigkeiten rechtfertigen und
- das andere Staatsangehörigkeitsrecht die doppelte Staatsangehörigkeit zulässt.

Deutsche, die ihren Lebensmittelpunkt im Inland haben, wenden sich an die für ihren Wohnort zuständige innerdeutsche Staatsangehörigkeitsbehörde. Wenn Sie dauerhaft im Ausland wohnen, ist das Bundesverwaltungsamt in Köln für die Bearbeitung des Beibehaltungsgenehmigungsantrages zuständig; in diesem Falle wenden Sie sich zur Antragstellung bitte an die zuständige Deutsche Auslandsvertretung.

Die Beantragung der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ist formlos (schriftlich) möglich. Sie können aber auch den im Internet unter www.landkreis-schwaebisch-hall.de, Bürgerservice, Elektronische Dienste, Formulare, bereitgestellten Antrag verwenden.

Folgende Unterlagen und Angaben werden benötigt:

- Geburtsurkunde, sowie Heiratsurkunde bzw. Scheidungsurteil in beglaubigter Kopie
- Beglaubigte Kopie des gültigen deutschen Passes, ggf. der Einbürgerungsurkunde bzw. des Staatsangehörigkeitsausweises oder des Staatsangehörigkeitsausweises der Eltern
- Angaben zu Datum und Ort der Eheschließung der Eltern und Angaben zu Ort und Datum der Geburt des Elternteils, von dem die deutsche Staatsangehörigkeit ggf. ableitet wird. Ist dieser Elternteil nach 1938 geboren, werden diese Angaben auch über die Großeltern benötigt
- vollständige Aufstellung der Aufenthaltszeiten und –orte seit Geburt; bei Geburt nach 1938, genaue Aufstellung der Aufenthaltsorte und –zeiten der Eltern und Großeltern ab 1938
- Darlegung der Gründe für den angestrebten Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit zum Beispiel über konkrete Erleichterungen, Vergünstigungen oder die Vermeidung/Beseitigung konkreter Nachteile im Erbrecht, bei der Gewährung von Sozialleistungen, in der Ausbildung oder bei der Berufsausübung, bei der Vergabe von Stipendien oder sonstigen Fördergeldern, bei geschäftlichen Beziehungen, bei Erwerb/Verkauf von Immobilien

Wenn Sie dauerhaft im Ausland wohnen, wird zusätzlich benötigt:

- Beglaubigte Kopie der Aufenthaltsberechtigung im Aufenthaltsstaat
- Darlegung der Bindungen an Deutschland, die die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen sollen sowie Nachweise darüber (z. B. enge Verwandte in Deutschland nebst Anschrift und Art und Umfang der Kontakte, Rentenzahlungen oder Rentenanwartschaften aus Deutschland, Nebenwohnsitz oder Eigentum in Deutschland, berufliche Beziehungen, Angaben zur Ausbildung in Deutschland etc.)
- ggf. Unterlagen über Immobilienbesitz, Rentenbezug, etc.

Hinweise:

Die Beibehaltungsgenehmigung ist für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Ausstellung der Urkunde gültig.

Wird die fremde Staatsangehörigkeit vor Bekanntgabe oder nach Ablauf der Frist erworben, geht die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren. Ist absehbar, dass die fremde Staatsangehörigkeit nicht innerhalb der Gültigkeitsfrist erworben werden kann, besteht die Möglichkeit, eine neue Urkunde zu beantragen. Die Voraussetzungen müssen auch dann weiterhin gegeben sein.

In vielen Staaten wirkt der Erwerb der dortigen Staatsangehörigkeit auf den Antragszeitpunkt zurück und führt damit zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Die fremde Staatsangehörigkeit sollte daher erst beantragt werden, wenn die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt wurde.

Die Beibehaltungsurkunde beweist, dass die deutsche Staatsangehörigkeit trotz Annahme der anderen Staatsangehörigkeit nicht verloren gegangen ist. Sie sollte daher dauerhaft aufbewahrt werden. Auch Nachkommen müssen dies möglicherweise eines Tages belegen können.

Gebühren:

Für die Ausstellung einer Beibehaltungsgenehmigung werden Gebühren in Höhe von 255,-- € erhoben.

Stand: 01.09.2007